Die Einkommensteuer in der tschechoslowakischen Republik.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Boldt.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Bräuer.

A. Der am 28. Oktober 1918 entstandene tschechoslowakische Staat ließ alle bestehenden Gesetze weiter in Geltung, eine Maßnahme, die sich infolge der Zusammensetzung der Republik auf die österreichischen wie die ungarischen Gesetze erstreckte. Es blieben also auch die beiden Einkommensteuergesetze weiterhin in Kraft.

Der tschechoslowakische Gesetzgeber ging daran, die ungarische Einkommensteuer der österreichischen anzugleichen, um allmählich zu einer einheitlichen Einkommensteuer zu kommen. Ferner wurden Änderungen der Gesetze infolge der Geldentwertung und des gesteigerten Finanzbedarfes nötig.

B. I. Einkommensteuerpflichtig sind nur physische Personen, wie das auch schon in Österreich und in Ungarn der Fall war. Zu erwähnen sind hier die Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die die Republik mit Deutschland, Österreich und Ungarn abgeschlossen hat.

Den Kreis der steuerfreien Personen hat der tschechoslowakische Staat 1922 neu geregelt. Danach bleiben hauptsächlich steuerfrei die Häupter fremder Staaten, sowie die Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität zusteht, samt ihrem Gefolge. Während in Österreich und in Ungarn die Staatsbeamten seit 1916 von der Zahlung der Einkommensteuer befreit waren, wurde diese Vergünstigung allmählich wieder abgebaut, so daß sie seit 1923 ganz beseitigt ist.

Die Steuerpflicht wird begründet durch Bezug von Einkommen über dem Existenzminimum. Sie erlischt durch Tod, Wegzug aus dem tschechoslowakischen Staate oder Aufhören oder Herabsinken des Einkommens unter das Existenzminimum. Ruhende Erbschaften sind noch so lange als solche steuerpflichtig, wie ihre Einnahmen andauern.

II. Das österreichische wie das ungarische Einkommensteuergesetz verfolgte den Grundsatz der Haushaltsbesteuerung. Die in dieser Hinsicht bestehenden Verschiedenheiten wurden ausgeglichen. Ferner erfolgten neue Vorschriften über die Besteuerung des Einkommens aus Unternehmungen, das sich als das Ergebnis der Zusammenarbeit der ganzen Familie darstellt.

Bezüglich des Einkommensbegriffes folgen beide Gesetze dem Prinzip der Quellentheorie. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes zeigt sich bei der Besteuerung der Spekulationsgewinne.

Bei ländlichem Grundbesitz bildet der tatsächlich erzielte Reingewinn, bei Erwerbsunternehmungen der Geschäftsgewinn die Besteuerungsgrundlage. Dieser ist, falls Handelsbücher geführt werden, nach den von der Handelsgesetzgebung für Inventur und Bilanz vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln.

Von dem Einkommen sind die auf seine Erlangung, Sicherung und Erhaltung verwendeten Kosten abzuziehen. Die in Geld festgesetzten Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien und von Amortisationsbeträgen des ländlichen Grundbesitzes sind infolge der Geldentwertung mehrfach erhöht worden. Ferner wurde die Abzugsfähigkeit der Beträge für Arbeitskleider, Fahrgelder, Zahlungen an Hilfskassen usw. umgestaltet und erweitert.

Während nach den beiden Grundgesetzen Abschreibungen nur bis zur Höhe des Anschaffungswertes gemacht werden durften, wurden diese Vorschriften 1921 mit Rücksicht auf die Folgen der Geldentwertung abgeändert. Danach können bei Maschinenauswechslungen die aufgewendeten Beträge auch insoweit abgezogen werden, als sie den Anschaffungswert des ausgewechselten Gegenstandes übersteigen. Falls besondere Rücklagekonten eingerichtet werden, erfolgt 1926 eine Verrechnung mit der Steuerbehörde. Bei Neuanschaffung von Maschinen gestattet das Gesetz eine außerordentliche Amortisationsquote von 20%. In ähnlicher Weise durften, um die Bautätigkeit anzuregen, bei Neubauten von Wohnhäusern 70% der aufgewendeten Baukosten von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden. Bei Bauten für den Betrieb einer Unternehmung betrug diese außerordentliche Amortisationsquote nur 50%. Die außerordentlichen Amortisationsquoten wurden 1922 infolge des Preisabbaues herabgesetzt.

In der tschechoslowakischen Republik besteht seit 1922 der allgemeine Fassionszwang. Hinsichtlich der Folgen bei einem Unterlassen der Fatierung besteht noch immer keine Einheitlichkeit in den früher österreichischen und früher ungarischen Teilen.

Die Steuerveranlagung ist Sache der Schätzungskommissionen. Diese Kommissionen setzen auf Grund der Steuererklärung mit Hilfe von Vertrauensmännern und unter Umständen von Sachverständigen sowie der Listen der Hausbesitzer und Arbeitgeber die Steuer fest.

Um zu einer möglichst richtigen Besteuerungsgrundlage zu gelangen, wurde 1919 eine sogen. Revisionskommission für die gesamte Steuerveranlagung beim Finanzministerium eingesetzt, die die denkbar weitesten Kontrollbefugnisse hat.

Als Rechtsmittel ist gegen die Entscheidungen der Schätzungskommissionen die Berufung an die Berufungskommissionen, die jetzt auch in den früher ungarischen Teilen eingerichtet wurden, und gegen deren Entscheidungen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben.

III. Das steuerfreie Existenzminimum wurde mehrfach heraufgesetzt. Es beträgt jetzt einheitlich für die ganze Republik 6000 Kč.

Die Tarife der beiden Grundgesetze sind Stufentarife. Sie sind nicht wesentlich geändert worden. Um die Steuersätze wegen der Geldentwertung und des gesteigerten Finanzbedarfes zu erhöhen, erhob man Kriegszuschläge. Da deren Sätze progressiv steigen, wird die Progression überhaupt bedeutend verschärft. Der in den früher österreichischen Teilen gültige Tarif wurde 1921 zwecks Vereinheitlichung in der Slowakei und in Karpathorußland eingeführt.

Die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes bezüglich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte wurden 1921 den des österreichischen Gesetzes angeglichen.

Die Wertgrenzen der Steuerermäßigungen wurden des öfteren erhöht. Das sogen. Kinderprivileg wurde ganz erheblich erweitert.

IV. Hinsichtlich des Besteuerungsortes bei Vorhandensein mehrerer Wohnsitze besteht noch immer ein Unterschied in den früher österreichischen und früher ungarischen Teilen.

In der tschechoslowakischen Republik erfolgte eine grundlegende Reform der Finanzverwaltung. Es gibt jetzt Finanzlandesdirektionen, denen Finanzbezirksdirektionen unterstehen. Diese Reform ist in der Slowakei und in Karpathorußland noch nicht durchgeführt.

Sämtliche direkten Steuern werden in Vierteljahrsraten fällig. Der Zinsfuß für Verzugs- und Vergütungszinsen wurde 1921 auf 10 % erhöht, 1923 aber auf 7 % herabgesetzt.

Die sogen. Besoldungssteuer von den höheren Dienstbezügen wurde 1919 beseitigt. Das Steuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber ist mehrfach geändert worden. Abzuziehen ist die Steuer durch den Arbeitgeber nur dann, wenn er durch die Behörde dazu aufgefordert wird. Auch in diesem Falle erfolgt aber die Festsetzung der Steuer im richtigen Veranlagungsverfahren.

C. Man befaßt sich in der tschechoslowakischen Republik schon seit Jahren mit dem Problem einer Einkommensteuer-Reform. Das Hauptaugenmerk wendet man dabei der Reform der Steuer von Gehältern und Löhnen zu. Nicht nur diese sowie die gesamte Einkommensteuer überhaupt, sondern auch das ganze Steuersystem wird nach der Reform viele Ähnlichkeiten mit unserem deutschen Steuerwesen aufweisen. Die Reform soll am 1. Januar 1925 in Kraft treten.
